

## Söders Wegsperrern der Bayern war rechtswidrig

Stand: 13:29 Uhr | Lesedauer: 4 Minuten



Von **Thorsten Jungholt**  
Politischer Korrespondent



Markus Söder

Quelle: Getty Images/Pool

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof erklärt die von Bayerns Staatsregierung im März 2020 verhängte Ausgangssperre für unwirksam. Die Richter bescheinigen Söders Regierung ein fragwürdiges Menschenbild. Der Beschluss belegt aber auch eine wünschenswerte Entwicklung.

Die rechtsstaatliche Aufarbeitung der Corona-Pandemie hat gerade erst begonnen. Welche der staatlich angeordneten Lockdown-Maßnahmen rechtmäßig waren, ist bislang bestenfalls in Ansätzen geklärt. So haben sich die Verwaltungsgerichte zumeist in Eilverfahren mit den Maßnahmen befasst.

Im Rahmen dieses vorläufigen Rechtsschutzes wurde aber lediglich eine oberflächliche Güterabwägung vorgenommen. Im Ergebnis führte das dazu, dass nur offensichtlich rechtswidrige Akte des Staates von den Gerichten kassiert worden sind.

Nach eineinhalb Jahren der Pandemie aber stehen in den nächsten Wochen und Monaten

nun die Hauptsache-Entscheidungen an. Am Montag zum Beispiel bekam ein Kläger aus Bayern, der sich gegen die im März 2020 von der Staatsregierung in München erlassene Ausgangsbeschränkung gewehrt hatte, einen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (<https://welt.de/sport/fitness/article219960084/Urteil-gefaellt-Bayerisches-Gericht-kippt-Schliessung-von-Fitness-Studio.html>) zugestellt.

Der Inhalt der unter dem Aktenzeichen 20N20.767 geführten, bislang nicht veröffentlichten Entscheidung wird Bayerns Ministerpräsident Markus Söder (<https://welt.de/politik/deutschland/article232640511/Markus-Soeder-fordert-Kohleausstieg-bis-2030-Bayern-ist-im-Klimastress.html>) (CSU) nicht gefallen. Denn die Richter stellten fest, dass die Maßnahme rechtswidrig war.

Söder hatte damals nicht nur appelliert: „Bleiben Sie zu Hause, gehen Sie nur in Ausnahmefällen nach draußen.“ Er hatte den Bürgern im Freistaat auch unter hohen Bußgeldandrohungen untersagen lassen, das Haus zu verlassen – ausgenommen waren nur der Weg zur Arbeit und zum Einkaufen sowie Spaziergänge allein beziehungsweise mit Familienmitgliedern.

## **Söder hat den Leitsatz einer freiheitlichen Demokratie ignoriert**

Diese Regelung aus der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (<https://welt.de/wirtschaft/article229568045/Oeffnungsstrategie-In-Bayern-duerfen-jetzt-die-Schuhlaeden-oeffnen.html>) habe gegen „das Übermaßverbot aus höherrangigem Recht“ verstoßen und sei deshalb „unwirksam“ gewesen, heißt es in den Entscheidungsgründen, die WELT vorliegen.

Das sogenannte Übermaßverbot ist eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und meint, dass eine Maßnahme der öffentlichen Gewalt dann zu unterbleiben hat, wenn die aus ihr folgenden Nachteile für den Betroffenen außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

Mit anderen Worten: Söder, der sich in der Corona-Krise als Angehöriger des „Teams Vorsicht“ eingruppiert hat, hat den Leitsatz einer freiheitlichen Demokratie ignoriert,

wonach auch der gute Zweck des Gesundheitsschutzes nicht alle Mittel des Freiheitsentzugs heiligt.

In den Worten des Gerichts liest sich das so: Die Ausgangsbeschränkung sei „keine notwendige Maßnahme“ im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gewesen, auf dessen Generalklausel in Paragraf 28 sie sich stützte. So habe der Ordnungsgeber „die triftigen Gründe, die zum Verlassen der eigenen Wohnung berechtigen, so eng gefasst, dass die Norm im Ergebnis gegen das Übermaßverbot verstößt“. Dem Ordnungsgeber stehe zwar grundsätzlich ein Rechtsetzungsermessen zu, das aber dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliege – und damit der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

Die Richter (<https://welt.de/politik/deutschland/article232396725/Giessener-Richter-Bundesverfassungsgericht-erklaert-ihn-in-Asylverfahren-fuer-ungeeignet.html>) stellen dabei bereits die Eignung der Generalklausel als

Rechtsgrundlage der Verordnung infrage. „Es bestehen bereits Zweifel, ob der historische Gesetzgeber des Bundesseuchengesetzes und daran im Anschluss des Infektionsschutzgesetzes tatsächlich die Generalklausel des Paragrafen 28 auch im Hinblick auf sogenannte Lockdowns oder Shutdowns entwickelt hat, in dem Sinne, dass den Landesregierungen oder den subdelegierten Stellen der Erlass solch umfassender, das gesamte öffentliche Leben eines Landes tiefgreifend umgestaltender Einschränkungen erlaubt werden sollte“, schreiben die Richter. Es sei eher darum gegangen, Badeverbote an bestimmten Gewässern oder Waldbetretungsverbote zur Verhütung der Tollwut zu ermöglichen.

Weiter habe die Staatsregierung es versäumt, „bei der Auswahl der Maßnahmen von mehreren gleich geeigneten Mitteln das die Grundrechte der Normadressaten weniger belastende zu wählen“. So seien statt einer Ausgangsbeschränkung mildere Mittel wie Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Raum in Betracht gekommen, wie sie in anderen Bundesländern auch praktiziert wurden.

„Der vom Antragsgegner vertretene gedankliche Schluss, dass die restriktivere Maßnahme im Vergleich immer die besser geeignete Maßnahme ist, ist dabei in dieser Allgemeinheit unzutreffend“, so das Gericht in seiner 31 Seiten umfassenden Begründung.

„Deswegen vermag der Senat bereits die Erforderlichkeit der Ausgangsbeschränkung in Bezug auf das Verlassen der Wohnung mit dem Ziel des Verweilens alleine oder in Begleitung von Mitgliedern des Hausstands in der Öffentlichkeit nicht zu erkennen.“

Die Richter zweifeln nicht nur die „Praktikabilität“ und die „Effektivität“ der Ausgangssperre an, sie bescheinigen der bayerischen Staatsregierung (<https://welt.de/politik/deutschland/article232343567/Luftfilter-an-Schulen-Mit-uns-hat-keiner-gesprochen.html>) auch ein fragwürdiges Menschenbild, indem sie schreiben: „Sollte in dem Verweilen in der Öffentlichkeit eine Gefahr für die Bildung von Ansammlungen gesehen worden sein, weil sich um den Verweilenden sozusagen als Kristallisationspunkt Ansammlungen von Menschen bilden könnten, so unterstellt diese Sichtweise ein rechtswidriges Verhalten der Bürger und setzt dieses sogar voraus.“

Der Verwaltungsgerichtshof trägt nicht nur mit diesem Beschluss zur juristischen Aufarbeitung der Corona-Krise bei, sondern auch dadurch, dass die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen wird, „weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat“.

Damit wird über die bayerischen Grenzen hinaus die Möglichkeit zu einer höchstrichterlichen Grundsatzentscheidung eröffnet. Es ist ein Problem dieser Pandemie, dass es daran bislang mangelt.

---

Die WELT als ePaper: Die vollständige Ausgabe steht Ihnen bereits am Vorabend zur Verfügung – so sind Sie immer hochaktuell informiert. Weitere Informationen: <http://epaper.welt.de>

Der Kurz-Link dieses Artikels lautet: <https://www.welt.de/234231086>